

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 27.08.2024**

- | | |
|--|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 |
| 2. Berichterstatter: | Bezirksbürgermeisterin Schellenberg |
| 3. Beschlussentwurf: | Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Beschlussfassung vorzulegen. |
| 4. Begründung: | Auf den beigefügten Entwurf einer Vorlage für die Bezirksverordnetenversammlung wird Bezug genommen. |
| 5. Rechtsgrundlagen: | § 37 Abs. 7 LHO, § 38 Abs. 1 LHO, § 5 Abs. 3 HG 24/25
§ 36 Abs. 2 Buchstabe b) i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BezVG |
| 6. Finanzielle Auswirkungen: | Sind der beigefügten BVV-Vorlage zu entnehmen. |
| 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung: | Keine |
| 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V): | ja |
| 9. An der Vorlage hat mitgewirkt: | ohne |

Maren Schellenberg
Bezirksbürgermeisterin

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksverordnetenversammlung**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023
- 2. Berichterstatter:** Bezirksbürgermeisterin Schellenberg
- 3. Beschlussentwurf:** Die Bezirksverordnetenversammlung genehmigt gem. § 37 Abs. 7 LHO nachträglich die vom Bezirksamt zugelassenen überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 7.519.594,08 Euro.

4. Begründung:

Im Laufe des Haushaltsjahres 2023 entstanden Finanzierungsnotwendigkeiten, für die die im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze nicht ausreichten. Soweit in diesen Fällen kein Ausgleich durch Bereitstellung von Bewilligungsmitteln (§ 37 Abs. 6 LHO) möglich war, mussten überplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) zugelassen werden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nach § 37 Abs. 1 LHO nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses zulässig und bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Abgeordnetenhauses (§ 37 Abs. 4 LHO) sowie der Bezirksverordnetenversammlung (§ 37 Abs. 7 LHO).

Für benötigte Verpflichtungsermächtigungen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind, gelten gem. § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO die Regelungen nach § 37 Abs. 1, 4 und 7 LHO entsprechend.

Die im Einzelnen zugelassenen überplanmäßigen Ausgaben sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen. Gemäß § 37 Abs. 4 LHO i.V.m. § 5 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2024/2025 ist die Genehmigung nur für Überschreitungen einzuholen, die die Betragsgrenze von 50.000 Euro überschreiten. Außerplanmäßige Ausgaben sowie über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mussten nicht zugelassen werden.

5. Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 7 LHO, § 38 Abs. 1 LHO, § 5 Abs. 3 HG 24/25

6. Auswirkungen auf den Haushaltsplan:

Die überplanmäßigen Ausgaben sind Bestandteil des Haushaltsergebnisses 2023.

**in Anspruch genommenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und
Verpflichtungsermächtigungen**

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Alle Angaben in EUR

Kapitel Titel	Bezeichnung	Ansatz	Über- / außerplanmäßige VE
3700	Schule und Sport		
63621	Beiträge an die Unfallkasse	1.485.000	676.308,31
	Für die wegen pandemiebedingt zu gering gebildeter Abschlüsse erhebliche Nachzahlung aus der Abrechnung 2022 mussten überplanmäßige Ausgaben ohne zeitgleichen Ausgleich zugelassen werden. Der Ausgleich erfolgte über das vorzutragende Jahresergebnis.		
67105	Beförderung von Kindern mit Behinderung	1.400.000	802.640,35
	Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung an den öffentlichen Schulen mussten nach Neuausschreibung überplanmäßige Ausgaben ohne zeitgleichen Ausgleich zugelassen werden. Der Ausgleich erfolgte über das vorzutragende Jahresergebnis.		
68173	Leistungen für Privatschülerinnen und Privatschüler	1.026.000	641.883,23
	Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung an den Privatschulen mussten nach Neuausschreibung überplanmäßige Ausgaben ohne zeitgleichen Ausgleich zugelassen werden. Der Ausgleich erfolgte über das vorzutragende Jahresergebnis.		
3701	Grundschulen		
51701	Bewirtschaftungsausgaben	5.280.000	1.474.680,13
	Insbesondere für Energiekosten mussten überplanmäßige Ausgaben ohne zeitgleichen Ausgleich zugelassen werden. Der Ausgleich erfolgte über das vorzutragende Jahresergebnis.		
3915	Leistungen für Menschen mit Behinderungen		
67133	Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für Menschen mit Behinderungen	60.140.000	432.636,00
	Durch finanzwirksame Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die bei der Aufstellung des Haushaltsplans noch nicht vollständig berücksichtigt werden konnten, mussten überplanmäßige Ausgaben ohne zeitgleichen Ausgleich zugelassen werden. Der Ausgleich erfolgte über das vorzutragende Jahresergebnis.		
4042	Hilfe zur Erziehung und Inobhutnahme		
67104	Stationäre Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII innerhalb Berlins	15.040.000	3.491.446,06
	Aufgrund des erhöhten Bedarfs und Entgeltsteigerungen mussten überplanmäßige Ausgaben ohne zeitgleichen Ausgleich zugelassen werden. Der Ausgleich erfolgte über das vorzutragende Jahresergebnis.		
Überplanmäßige Ausgaben			7.519.594,08
Außerplanmäßige Ausgaben			0,00
Gesamt			7.519.594,08